

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**
zur Kenntnis im **Alle Ortschaftsräte**
zur Kenntnis im **Alle Ortsbeiräte**

Betreff:	Sportförderungsrichtlinien; Ergänzung Förderung Sanierung Kunstrasenplätze der Sportvereine
Bezug:	157/2022; 6/2026
Anlagen:	Anlage 1 Sportförderrichtlinien

Beschlussantrag:

Die Sportförderungsrichtlinien werden unter Punkt 4.9. folgendermaßen ergänzt:

4.9. k) Bei der Sanierung von Kunstrasenplätzen gilt abweichend von d): Die Stadt trägt die Kosten für die Sanierung von Kunstrasenplätzen abzüglich eines Eigenanteils des antragstellenden Sportvereins in Höhe von 25 % der Gesamtbaukosten sowie abzüglich eines Zuschusses durch den WLSB. Der antragstellende Sportverein hat einen Zuschussantrag beim WLSB zu stellen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

In den nächsten Jahren stehen sukzessive die Sanierungsmaßnahmen der Kunstrasenplätze der Tübinger Sportvereine an. Die Grundsätze der Finanzierung wurden mit Vorlage 157/2022 festgelegt. Die Sanierungsreihenfolge wurde mit Vorlage 6/2026 vorgestellt. Die Regelungen für die Finanzierung sollen nun in die Sportförderungsrichtlinien dauerhaft aufgenommen werden.

2. **Sachstand**

Im Jahr 2021 wurde gemeinsam mit den Sportvereinen, dem Stadtverband für Sport und dem Gemeinderat eine Lösung zur Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen für die Kunstrasenplätze der Sportvereine gefunden. Es wurde festgelegt, dass die Vereine künftig einen Eigenanteil von 25 % der Gesamtbaukosten einbringen müssen, sowie einen Zuschussantrag beim WLSB stellen. Die Förderquote beim WLSB liegt bei ca.

30 % abhängig von den als höchstzuschussfähig anerkannten Kosten.

Die Vereine sind Bauherren der Maßnahmen. Die Stadt deckt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Restkosten abzüglich des Vereinsanteils und des WLSB-Zuschusses. Damit die Vereine entsprechende Rücklagen bilden können, wurde die Kinder- und Jugendförderung im Jahr 2022 von 18 € auf 25 € angehoben. Im Jahr 2024 wurde dieser Betrag nochmals auf 27 € erhöht, da die Sportvereine durch die Erhöhung der Hallenentgelte zusätzliche finanzielle Belastungen haben.

Durch diese Maßnahmen ist es möglich, dass über die Sportvereinsförderung im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips die Kunstrasenplätze der Sportvereine nachhaltig und langfristig erhalten und saniert werden können. Zudem erfolgt weiter eine kontinuierliche und fachgerechte Pflege der Kunstrasenplätze durch die KST.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung erachtet es als sinnvoll, nun die bereits 2021 erarbeiteten und vereinbarten Regelung in den Sportförderungsrichtlinien entsprechend unter 4.9.k) zu verankern (Anlage 1). Ob und inwieweit städtische Mittel für die Sanierungen jeweils bereitgestellt werden, hängt von der Finanzlage der Stadt ab.

Zudem wurden und werden die Regelungen in den Verträgen mit den Vereinen bereits angepasst. Bisher konnten noch nicht alle Verträge vollständig angepasst werden. Die Verträge mit dem TV Derendingen, TSG Tübingen und TSV Lustnau und SV Unterjesingen sind derzeit in Bearbeitung. Die Verträge mit dem SSC Tübingen, SV Pfrondorf, SV Bühl, TSV Hirschau wurden bereits angepasst. Die Verwaltung geht davon aus, dass alle Verträge bis Ende des Jahres 2026 umgestellt sind.

4. **Lösungsvarianten**

keine

5. **Finanzielle Auswirkungen**

Die städtischen Zuschüsse für die Sportvereine müssen entsprechend der Planungen der Sanierungsreihenfolge der Kunstrasenplätze der Vereine im Haushalt unter Berücksichtigung der Finanzlage der Stadt entsprechend etatisiert werden.